#### Verordnung

# über die Berufsausbildung zum Aufbereitungsmechaniker/zur Aufbereitungsmechanikerin\*) (Aufbereitungsmechaniker-Ausbildungsverordnung)\*\*)

### Vom 9. Februar 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

# Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

- 1. Naturstein,
- 2. feuerfeste und keramische Rohstoffe,
- 3. Sand und Kies,
- 4. Steinkohle,
- 5. Braunkohle

gewählt werden.

§3

#### Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
  - 1. Berufsbildung,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- 4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung.
- Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
- 6. Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung,
- 7. Instandhalten von Werkzeugen,
- \*) Beschäftigungsverbote für Frauen in der Fachrichtung Steinkohle bleiben aus Gründen des Arbeitsschutzes bei der Beschäftigung unter Tage unberührt.
- \*\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- 8. Erschließungs-, Gewinnungs- und Fördertechniken von Rohstoffen,
- 9. Verarbeiten von Rohstoffen zu Endprodukten,
- 10. Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik,
- Grundlagen der Elektrotechnik, Mess-, Steuerungsund Regelungstechnik,
- 12. Gewinnen, Fördern und Transportieren von Rohstoffen
- 13. Zerkleinern und Klassieren von Rohstoffen.
- 14. Sortieren, Mischen und Dosieren von Rohstoffen und Teilprodukten,
- 15. Instandhalten von Maschinen und Anlagen,
- 16. Lagern und Entsorgen.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. in der Fachrichtung Naturstein:
  - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
  - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
  - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
  - Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen.
  - e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Natursteinen;
- in der Fachrichtung feuerfeste und keramische Rohstoffe:
  - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
  - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
  - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
  - d) Überwachen, Steuern und Regeln verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe der Nass- oder Trockenaufbereitung keramischer Rohstoffe,
  - e) Füllen, Wiegen und Versandvorbereiten keramischer Rohstoffe;
- 3. in der Fachrichtung Sand und Kies:
  - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
  - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
  - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,

- d) Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen.
- e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Sand und Kies;
- 4. in der Fachrichtung Steinkohle:
  - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
  - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
  - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
  - d) Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen.
  - e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Steinkohle;
- 5. in der Fachrichtung Braunkohle:
  - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
  - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
  - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
  - Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Gewinnungs- und Aufbereitungsabläufen,
  - e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Braunkohle.

# § 4

## Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

## § 5

# Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 6

## **Berichtsheft**

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gele-

genheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 7

## Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens vier Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens zwei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. als Prüfungsstück:

Anfertigen einer mechanischen Baugruppe durch manuelles und maschinelles Spanen, Kaltumformen und Fügen einschließlich Erstellen eines Arbeitsplanes sowie eines Prüfprotokolls;

- 2. als Arbeitsproben:
  - a) Herstellen einer mechanischen Verbindung,
  - b) Aufbau einer steuerungstechnischen Baugruppe und Funktionsprüfung.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
- Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
- 3. berufsbezogene Berechnungen,
- 4. Vorkommen, Eigenschaften und Verwendung von Rohstoffen,
- 5. Verfahren der Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen,
- Maschinen und Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen,
- 7. Grundlagen der Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

#### § 8

### Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung unter Beachtung fachrichtungsspezifischer Besonderheiten in höchstens sechs Stunden ein Prüfungsstück

anfertigen und in insgesamt höchstens vier Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

# 1. als Prüfungsstück:

Herstellen einer Baugruppe mit elektropneumatischen oder elektrohydraulischen und elektrotechnischen Steuerungselementen einschließlich Funktionsprüfung oder Herstellen eines fachrichtungsspezifischen Produktes nach Vorgabe;

#### 2. als Arbeitsproben:

- a) Einstellen oder Inbetriebnehmen einer automatisierten oder teilautomatisierten Aufbereitungsanlage oder eines Anlagenteils,
- b) Instandsetzen einer mechanischen Baugruppe,
- c) Probenehmen, Pr
  üfen und Analysieren einschließlich Dokumentieren,
- d) Fehlersuche.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 40 und die Arbeitsproben zusammen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) in der Fachrichtung Naturstein:
    - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
    - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Natursteinprodukten,
    - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen,
    - dd) Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik,
    - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Natursteinen.
    - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren von Natursteinen,
    - gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
  - b) in der Fachrichtung feuerfeste und keramische Rohstoffe:
    - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
    - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung feuerfester und keramischer Rohstoffe,
    - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen.
    - dd) Aufbereitungstechnik und Aufbereitungsverfahren.
    - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung feuerfester und keramischer Rohstoffe,

- Prüftechniken und Analyseverfahren feuerfester und keramischer Rohstoffe,
- gg) Füllen, Wiegen und Versandvorbereiten;
- c) in der Fachrichtung Sand und Kies:
  - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
  - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies,
  - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den fertigungstechnischen Betrieb von Produktionsanlagen,
  - dd) Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik,
  - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies,
  - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren,
  - gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
- d) in der Fachrichtung Steinkohle:
  - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
  - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Steinkohle,
  - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik in der Steinkohleaufbereitung,
  - dd) Aufbereitungstechnik und Aufbereitungsverfahren von Steinkohle,
  - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Steinkohleaufbereitung,
  - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren von Steinkohle,
  - gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
- e) in der Fachrichtung Braunkohle:
  - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
  - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Braunkohle.
  - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik in der Braunkohlegewinnung und -aufbereitung,
  - dd) Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik sowie -verfahren von Braunkohle.
  - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Braunkohlegewinnung und -aufbereitung,
  - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren für Braunkohle,
  - gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
  - a) Handhaben von Skizzen und Technischen Zeichnungen, Tabellen, Statistiken, Diagrammen, Montage-, Schalt- und Arbeitsplänen, Materialflussund Funktionsablaufplänen sowie von Betriebsablaufplänen,
  - b) Interpretation technischer Daten,
  - c) anwendungsbezogene Datenverarbeitung;

- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Ermitteln von Mischungen und Dosierungen,
  - B) Rechnen mit physikalischen und technischen Größen,
  - c) Ermitteln und Auswerten von Produktionsdaten;
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung 90 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

### § 9

## Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufbereitungsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 2. April 1992 (BGBI. I S. 826) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2004

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit In Vertretung Georg Wilhelm Adamowitsch Anlage (zu § 4)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Aufbereitungsmechaniker/zur Aufbereitungsmechanikerin

# I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1

_fd. Nr.	Teil des Fertigkeiten und Kenntnisse, Ausbildungsberufsbildes die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind		i	n Woche	ichtwerte chen lungsjahr	
			1	2	3	
1	2	3		4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären      b) gegenseitige Beakte und Pfliehter aus dem Ausbildungsvertrages.				
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen				
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Mineralgewinnung, -förderung, -aufbereitung und -absatz sowie Materialwirtschaft und Verwaltung erklären</li> </ul>				
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen				
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)  Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
		b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	währe der g	end esamte	n	
		<ul> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Berg- aufsicht erläutern</li> </ul>	Ausb	ildung rmitteln		
		d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbilden- den Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4		a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzli- chen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden				
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden				
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungs- bränden beschreiben und Maßnahmen der ersten Hilfe einleiten				
		<ul> <li>d) wesentliche Vorschriften der Brandverhütung nennen, Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungs- geräte bedienen</li> </ul>				
		e) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene erläutern				
		f) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	i	che Rich n Woch usbildun	en
			1	2	3
1	2	3		4	
		g) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässer- schutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen h) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen			
		und zu ihrer Verringerung beitragen			
		<ul> <li>i) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energiever- wendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobach- tungsbereich anführen</li> </ul>			
5	Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) technische Zeichnungen und Symbole sowie technische Unterlagen, insbesondere Tabellen und Skizzen aus Bedienungshinweisen sowie Richtlinien, lesen und anwenden			
		b) Skizzen anfertigen			
		c) Verfahrensfließbilder anfertigen und lesen			
		d) Produktionsvorgänge anhand von Darstellungen, insbesondere von Arbeitsablauf-, Funktionsablauf- und Verlaufsplänen sowie Verfahrensfließbildern, aufzeigen			
		e) Betriebsdaten und Arbeitsergebnisse von Arbeitsab- läufen dokumentieren			
6	Grundfertigkeiten	a) manuelle Werkstoffbearbeitung			
	der Werkstoffbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	aa) Einzelteilzeichnungen in Ansichten und Schnitten unter Beachtung der Linienarten, Maßstäbe, Maßeintragungen mit Toleranzangaben und der Symbole für Oberflächenbeschaffenheit lesen sowie Skizzen anfertigen			
		bb) Zusammenstellungszeichnungen, Explosions- zeichnungen und Stücklisten lesen			
		cc) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel bereitstellen und pflegen			
		dd) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung festle- gen und erforderliche Abwicklungszeiten ein- schätzen			
		ee) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Län- gen, Winkeln und Flächen nach geforderter Messgenauigkeit auswählen und handhaben			
		ff) Längen mit Maßstab und Messschieber messen			
		gg) Winkel mit Winkelmesser messen und mit Win- kellehren prüfen			
		hh) Flächen nach dem Lichtspaltverfahren auf Eben- heit und Formgenauigkeit prüfen			
		ii) Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstöffeigenschaften anreißen, körnen und kennzeichnen	12		
		kk) Werkstücke und Halbzeuge unter Berücksichtigung des Oberflächenschutzes zur Bearbeitung ein- und aufspannen			
		II) Bleche, Platten und Profile aus Metall und Kunst- stoff sägen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	iı	che Rich n Woche usbildun	en
			1	2	3
1	2	3		4	1
		mm) Werkstücke aus Metall und Kunststoff bis zur Maßgenauigkeit von $\pm$ 0,5 mm und bis zur Oberflächenbeschaffenheit $\rm R_z$ 25 eben und winklig feilen sowie entgraten			
		nn) Rundungen und Durchbrüche an Werkstücken aus Metall und Kunststoff formgerecht feilen sowie entgraten			
		oo) Innengewinde in Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Gewindebohrer schneiden			
		pp) Außengewinde auf Rohre und Stangen aus Metall mit Schneideisen schneiden			
		qq) Bleche und Kunststoffplatten mit Hand- und Handhebelschere scherschneiden sowie mit Lochwerkzeugen lochen			
		rr) Bleche und Profilteile aus Metall kaltbiegen			
		ss) Werkstücke, die durch den Schneid- oder Bie- gevorgang verformt sind, richten			
	,	b) maschinelle Werkstoffbearbeitung			
		aa) Werkzeuge und Kühlschmiermittel unter Berücksichtigung des zu bearbeitenden Werk- stoffes sowie Maschinen und Hilfsmittel aus- wählen			
		bb) Drehzahl, Vorschub und Schnitttiefe an Bohr- maschinen unter Berücksichtigung des Werk- stoffes mit Hilfe von Tabellen ermitteln und ein- stellen			
		cc) Bohrer und Senker mit Bohrfutter und Spannke- gel spannen			
		dd) Bohrungen und Kegelsenkungen in Blechen, Platten und Profilteilen mit handgeführten und ortsfesten Bohrmaschinen herstellen	4		
		ee) Flachsenkungen mit ortsfesten Bohrmaschinen herstellen			
		ff) Werkzeuge an Schleifböcken scharfschleifen			
		c) Trennen von Werkstoffen			
		aa) Profile aus Metall und Kunststoff unter Berück- sichtigung des Werkstoffes mit Maschinensä- gen trennen			
		bb) Profile aus Metall mit Winkelschleifer trennen			
		cc) Profile und Platten aus Stahl durch Brenn- schneiden trennen			
		d) Herstellen von mechanischen Verbindungen		_	
		aa) Verbindungen mittels Schrauben, Muttern und Scheiben herstellen sowie mittels Sicherungs- elementen, insbesondere mit Federringen und Zahnscheiben, sichern			
		bb) Kleber nach Eigenschaften und Verwendungs- zweck auswählen sowie Klebeverbindungen zwischen gleichen und verschiedenen Werk- stoffen nach Anweisungen und Unterlagen her- stellen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	i	che Richt n Woche usbildung	n
			1	2	3
1	2	3		4	
		cc) Schweißeinrichtungen, insbesondere Hand- schweißtransformatoren und Schweißhilfsmate- rialien, für das Schmelzschweißen auswählen sowie Einstellwerte festlegen			
		dd) Bleche, Profile und Rohre aus Stahl im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten durch Schmelzschweißen verbinden	10		
		ee) lösbare Rohr- und Schlauchverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur herstellen			
		ff) Transportbänder im Rahmen von Reparaturar- beiten durch Kaltvulkanisieren oder Klammern instand setzen			
7	Instandhalten von Werkzeugen	a) Werkzeuge für die Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung zu Endprodukten nennen			
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	b) Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen reinigen und pflegen	4		
		c) Verschleißteile von Werkzeugen auswechseln			
		d) Wartungsarbeiten nach Plan durchführen und doku- mentieren			
8	Erschließungs-,	a) betriebliche Rohstoffvorkommen erläutern			
	von Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	b) Gewinnungstechniken von Rohstoffen anhand von Beispielen erläutern			
		c) Rekultivierung anhand von Beispielen erläutern	8		
		d) bei der Erschließung, Gewinnung und Förderung von Rohstoffen mitarbeiten			
		e) betriebsbedingte Reinigungsarbeiten durchführen			
9	Verarbeiten von Rohstoffen	a) Verfahrenstechniken der Trocken- und Nassaufbe- reitung gegenüberstellen			
	zu Endprodukten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	b) in Aufbereitungs- oder Produktionsanlagen beim Zerkleinern, Waschen, Klassieren, Trennen sowie bei thermischen Bearbeitungsverfahren mitarbeiten			
		c) Funktion und Einsatz von Maschinen und Anlagen für die Aufbereitung von Rohstoffen und Weiterver- arbeitung zu Endprodukten nennen sowie entspre- chende Maschinen und Anlagen unter Aufsicht bedienen	14		
		d) Verwendung der Endprodukte erläutern			
10	Grundlagen der	a) Pneumatik und Hydraulik			
	Hydraulik und Pneumatik (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	aa) Schalt- und Funktionspläne pneumatischer und hydraulischer Systeme lesen und skizzieren			
		bb) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren in hydraulischen und pneumatischen Anlagen beachten und anwenden			
		cc) Druck in pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen			
		dd) Pneumatik- und Hydraulikschaltungen nach Angaben, Zeichnungsvorlagen, Schaltplänen und Vorschriften aufbauen, anschließen und prüfen		8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	i	che Rich n Woche usbildun	n
	, and the second		1	2	3
1	2	3		4	
		b) Elektropneumatik und Elektrohydraulik			
		aa) Schalt- und Funktionspläne von elektropneuma- tischen und elektrohydraulischen Systemen lesen und skizzieren			
		bb) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden			
		cc) elektrische Bauteile und Baugruppen anhand von Typen- und Leistungsschildern identifizieren, Bauteile und Baugruppen mechanisch montieren und demontieren			
		dd) Funktionsfähigkeit von elektropneumatischen und elektrohydraulischen Systemen prüfen			
11	Grundlagen der Elektro-	a) Elektrotechnik			
	technik, Mess-, Steue- rungs- und Regelungs- technik	aa) einfache elektrische Schaltungsunterlagen lesen und skizzieren			
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	bb) elektrische Größen, insbesondere Strom und Spannung, mit einfachen Messgeräten messen, Messergebnisse bewerten			
		cc) Vorschriften über das Arbeiten und Bedienen elektrischer Anlagen beachten			
		dd) Funktionsfähigkeit elektrischer Baugruppen und elektrischer Sicherheitseinrichtungen feststellen			
		b) Steuerungstechnik			
		aa) Symbole zur Beschreibung von Steuerungs- und Verfahrensabläufen erklären und einfache Steuerungsaufgaben mit Funktionsplänen darstellen			
		bb) Steuerungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und nach Anweisung in Betrieb nehmen		10	
		c) Mess- und Regelungstechnik		10	
		aa) Unterscheidungsmerkmale einer Steuerung und einer Regelung erläutern sowie wesentliche Bau- gruppen einer Steuerung und einer Regelung zuordnen			
		bb) Reglerarten unterscheiden			
		cc) prinzipielle Arbeitsweise von Messwertaufneh- mern erläutern			
		dd) Messwertaufnehmer Hauptanwendungsgebieten zuordnen			
		ee) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren bei radiometrischen Messeinrichtungen anwenden			
		ff) Einrichtungen zur Regelung von Prozessabläufen unter Anleitung bedienen			
12	Gewinnen, Fördern	a) Gewinnung			
	und Transportieren von Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	Gewinnungsmaschinen und -einrichtungen nach Anweisung bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	Ι
		<ul> <li>b) Förderung und Transport</li> <li>aa) Transportsysteme innerhalb der Rohstoffförderung unterscheiden</li> </ul>		4	
		bb) Förderanlagen und Transportsysteme nach Anweisung bedienen			
		cc) Zusammenwirken von Gewinnung und Förde- rung innerhalb eines Produktionsablaufes er- läutern			
13	Zerkleinern und Klassieren von Rohstoffen	a) Betriebsbereitschaft von Zerkleinerungs- und Klassiereinrichtungen überprüfen			
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	b) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen		10	
		c) Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Vor- schriften in und außer Betrieb nehmen	ļ	10	
		d) Zerkleinerungs- und Klassiervorgänge erläutern, überwachen und bewerten			
14	Sortieren, Mischen und Dosieren	a) Betriebsbereitschaft von Sortier-, Entwässerungs-,     Misch- und Dosiereinrichtungen überprüfen			
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	b) Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Vor- schriften in und außer Betrieb nehmen			
		c) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen		12	
		d) Sortier-, Entwässerungs-, Misch- und Dosiereinrichtungen überwachen			
		e) Sortier-, Entwässerungs-, Misch- und Dosiervor- gänge bewerten			
15	Instandhalten von Maschinen und Anlagen	<ul> <li>a) Produktionseinrichtungen nach Inspektions-, War- tungs- und Betriebsanleitung unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften inspizieren und warten</li> </ul>			
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	b) Funktionsfähigkeit von Maschinenelementen beurteilen und schadhafte Teile auswechseln		4	
		<ul> <li>c) Auswirkungen von Verschleiß und anderen Einwir- kungen auf den Betriebszustand feststellen, Folgen beurteilen</li> </ul>			
		d) Instandsetzungsmaßnahmen durchführen			
16	Lagern und Entsorgen	a) Lagerung			
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	Einrichtungen zur Lagerung von Rohstoffen, Teil- und Fertigprodukten bedienen und überwachen			
		b) Entsorgung     aa) Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Chemikalien		4	
		unterscheiden und der Entsorgung zuführen  bb) betriebsübliche Gefahrstoffe unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zwischenlagern			

# II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 3 Abs. 2

# A. Fachrichtung Naturstein

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	ir	che Rich n Woche usbildun	en
			1	2	3
1	2	3		4	T
1	Arbeitsplanung und systematische Störungs- beseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Arbeitsabläufe in Gewinnungs- und Aufbereitungs- anlagen nach sicherheitstechnischen, organisatori- schen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeits- schritte absichern, Probleme erfassen und vorbeu- gende Maßnahmen treffen			
		b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten			2
		c) technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden			
		d) Ursachen von technischen Störungen in Gewin- nungs- und Aufbereitungsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben			
2	Instandsetzen von Maschinen	a) Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren			
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	b) instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf Funktion prüfen			8
		c) Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzung beheben			
3	Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Probenahme			
		aa) Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen			
		bb) Proben unter Beachtung von Sicherheitsvor- schriften nehmen			4
		cc) Funktion automatischer Probenahmeeinrichtungen überwachen			
		dd) automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten			
		b) Aufbereitungsanalytik			
		aa) Proben unter Berücksichtigung des Analysever- fahrens vorbereiten			
		bb) Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von:			
		<ul> <li>Dichte</li> <li>Schüttgewicht</li> <li>Feuchte</li> <li>Kornverteilung</li> <li>Kornform</li> </ul>			12
		cc) Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen			
		dd) Dosier- und Wägeeinrichtungen überprüfen und kalibrieren			
		ee) Sieblinien nach Vorgabe erstellen			
		c) Dokumentieren			
		Prüfergebnisse dokumentieren, mit Vorgabewerten vergleichen und weiterleiten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	· - · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	zeitliche Richtwert in Wochen im Ausbildungsjah		
			1	2	3
1	2	3		4	
4 Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen	Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten	<ul> <li>a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Trocken- und Nassaufbereitungsanlagen und Zusammenwirken der einzelnen Teilanlagen für den Gesamtprozess erläutern</li> <li>b) Sollwerte anhand von Vorgaben einstellen, Fehlfunktionen erkennen, beurteilen und melden</li> </ul>			9
	Buchstabe d)	<ul> <li>c) Anlage unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an- und abfahren</li> </ul>			
		<ul> <li>d) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Aufbereitungsablaufs durchführen und veranlassen</li> <li>e) Messdaten und Störungen protokollieren</li> <li>f) Prozessablauf der gesamten Anlage überwachen</li> </ul>			9
5	Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Natursteinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul> <li>a) Natursteine unter Berücksichtigung der Wägeeinrichtungen nach Verladeprogramm verladen</li> <li>b) Maßnahmen zur Verminderung von Staubabwehungen durchführen oder veranlassen</li> <li>c) Versandpapiere und Lieferscheine erstellen</li> <li>d) Bestand von Natursteinprodukten erfassen und fortschreiben</li> <li>e) Einsatzbereiche von Natursteinen im <ul> <li>allgemeinen Verkehrswegebau</li> <li>schienengebundenen Verkehrswegebau</li> <li>Wasserbau</li> <li>Hochbau und konstruktiven Ingenieurbau erläutern</li> </ul> </li> </ul>			8

# B. Fachrichtung feuerfeste und keramische Rohstoffe

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	i	che Richt n Woche usbildung	n
			1	2	3
1	2	3		4	1
1	Arbeitsplanung und systematische Störungs- beseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul> <li>a) Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen</li> <li>b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten</li> <li>c) technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden</li> <li>d) Ursachen von technischen Störungen in Aufbereitungsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben</li> </ul>			2
2	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul> <li>a) Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren</li> <li>b) instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf Funktion prüfen</li> <li>c) Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzung beheben</li> </ul>			8
3	Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul> <li>a) Probenahme</li> <li>aa) geeignete Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen</li> <li>bb) Probenahmen unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchführen</li> <li>cc) Funktion von automatischen Probenahmeeinrichtungen überwachen</li> <li>dd) automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten</li> </ul>			4
		<ul> <li>b) Aufbereitungsanalytik</li> <li>aa) Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten</li> <li>bb) Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von: <ul> <li>Kornverteilung</li> <li>Mineralstoffanteilen</li> <li>Feststoffgehalten</li> <li>Dichte</li> <li>Brennverhalten</li> <li>Fließverhalten</li> </ul> </li> <li>c) Dokumentieren <ul> <li>Analyseergebnisse dokumentieren, auf Anomalien prüfen und weiterleiten</li> </ul> </li> </ul>			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	iı	the Richt n Woche usbildung	n
			1	2	3
1	2	3		4	
4	Überwachen, Steuern und Regeln	a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an unter- schiedlichen Sortieranlagen erklären			
	verfahrens- und fertigungstechnischer	b) Sollwerte anhand von Vorgaben einstellen			
	Abläufe der Nass- oder	c) Fehlfunktionen erkennen, beurteilen und melden			
	Trockenaufbereitung keramischer Rohstoffe	d) Folgen von unsachgemäßer Wärmebehandlung er- kennen			
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	e) Mischen			
	buchstabe d)	<ul> <li>aa) Einflüsse der mineralogischen Zusammensetzung, des Wassergehaltes, der chemischen Zusätze und der Korngröße auf die Plastizität der feuerfesten Masse sowie deren zentrale Bedeutung für die nachfolgende Formgebung erläutern</li> </ul>			12
		bb) Mischungen nach vorgegebener mineralogischer und chemischer Zusammensetzung unter Be- rücksichtigung von Korngröße und Wasserge- halten zur Erreichung der für die Formgebung notwendigen Plastizitäten zusammenstellen			
		f) Trocknen und Brennen			
		aa) Trocknungs- und Brennvorgänge unter Erhal- tung der vorgegebenen Wasserabgabe sowie Schwindungstoleranzen durchführen			
		bb) Trocknungsanlagen bedienen und die unter- schiedlichen anlagenspezifischen Wirkungswei- sen nutzen			12
		cc) Vorgänge während des Trocknens und Bren- nens steuern			
		dd) mit Brennstoffen unter Beachtung der einschlä- gigen Unfallverhütungsvorschriften umgehen			
5	Füllen, Wiegen und	a) Eignung des Leergutes feststellen			
	Versandvorbereiten keramischer Rohstoffe	b) Verladung nach Verladeprogramm durchführen			
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2	c) die ermittelten Gewichte aufzeichnen			
	Buchstabe e)	d) Verladedaten zu den Versandabteilungen übermitteln			
		e) Produkte bei allen Transportmöglichkeiten verladen und absichern			2
		f) Lieferscheine erstellen und Wägeeinrichtungen be- dienen			
		g) Einsatzbereiche von feuerfesten und keramischen Rohstoffen erläutern			

# C. Fachrichtung Sand und Kies

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	iı	che Richt n Woche usbildung	n
			1	2	3
1	2	3		4	
1	Arbeitsplanung und systematische Störungs- beseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	<ul> <li>a) Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen</li> <li>b) Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen</li> <li>c) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten</li> <li>d) technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden</li> <li>e) Ursachen von technischen Störungen in Aufbereitungsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben</li> </ul>			2
2	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	<ul> <li>a) Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren</li> <li>b) instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf Funktion prüfen</li> <li>c) Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzung beheben</li> </ul>			8
3	Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Probenahme     aa) geeignete Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen     bb) Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften nehmen     cc) Funktion von automatischen Probenahmeeinrichtungen überwachen     dd) automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten			4
		<ul> <li>b) Aufbereitungsanalytik</li> <li>aa) Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten</li> <li>bb) Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von: <ol> <li>Stofflichen Eigenschaften</li> <li>Kornzusammensetzung</li> <li>Kornform</li> <li>Widerstand gegen Frost</li> <li>Kornrohdichte</li> <li>Schüttgewicht</li> </ol> </li> <li>2. Schädlichen Bestandteilen <ol> <li>abschlämmbare Bestandteile</li> <li>Stoffe organischen Ursprungs</li> <li>Sulfatgehalt</li> <li>Chloridgehalt</li> </ol> </li> </ul>			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	iı	che Richt n Woche usbildunç	n
			1	2	3
1	2	3		4	ı
		cc) Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen			
		dd) Dosier- und Wägeeinrichtungen überprüfen und kalibrieren			
		ee) Sieblinien nach Vorgabe erstellen			
		c) Dokumentieren			
		Prüfergebnisse dokumentieren, mit Vorgabewerten vergleichen und weiterleiten			
4	Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	<ul> <li>a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Nassund Trockenaufbereitungsanlagen und Zusammenwirken der einzelnen Teilanlagen für den Gesamtprozess erläutern</li> <li>b) Sollwerte anhand von Vorgaben einstellen</li> <li>c) Fehlfunktionen erkennen, beurteilen und melden</li> <li>d) Anlage unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an- und abfahren</li> </ul>			9
		e) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Aufbereitungsablaufs durchführen und veranlassen f) Messdaten und Störungen protokollieren g) Prozessablauf der gesamten Anlage überwachen			9
5	Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Sand und Kies (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	<ul> <li>a) Verladeeinrichtungen bedienen</li> <li>b) Gewichtsermittlung über Wägeeinrichtungen durchführen</li> <li>c) Lieferscheine erstellen</li> <li>d) Materialbewegungen statistisch erfassen</li> <li>e) Einsatzbereiche von Sand und Kies als Bau- und Zuschlagstoffe im Bauwesen erläutern</li> </ul>			8

# D. Fachrichtung Steinkohle

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	
1	Arbeitsplanung und systematische Störungs- beseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	<ul> <li>a) Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen</li> <li>b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten</li> <li>c) technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden</li> </ul>			2
		d) Ursachen von technischen Störungen systematisch ermitteln und Störungen beheben			
2	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	<ul> <li>a) Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren</li> <li>b) instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf Funktion prüfen</li> <li>c) Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzung beheben</li> </ul>			8
3	Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Probenahme     aa) geeignete Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen     bb) Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften nehmen     cc) Funktion automatischer Probenahmeeinrichtungen überwachen     dd) automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten			2
		b) Aufbereitungsanalytik  aa) Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten  bb) Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von:  - Feuchte - Mineralstoffanteilen (Asche) - Schwefel - flüchtigen Bestandteilen - Kokungsverhalten (Dilatation/Backvermögen) - Feststoffkonzentration - Dichte - Kornverteilung (Siebanalyse) - Dichteverteilung (SuS-Analyse)			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	1
		cc) Prozesswasseranalysen zur Bestimmung von  - Chloriden und Sulfaten  - pH-Werten  - Wasserhärten durchführen  dd) Hilfsstoffe, insbesondere Gefahrstoffe, bei der Durchführung von Analysen unter Berücksichtigung der arbeitssicherheitlichen Vorschriften handhaben  c) Dokumentieren Analyseergebnisse dokumentieren, auf Anomalien			
4	Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d)	a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an unterschiedlichen Sortieranlagen erklären b) Sollwerte anhand von Vorgaben einstellen bzw. ändern c) Fehlfunktionen erkennen, beurteilen und melden d) Einrichtungen des Waschwasserkreislaufes erläutern und bedienen e) Funktion von Kläreinrichtungen mittels vorgegebener Analyseverfahren überwachen f) Masse- und Volumenströme von Feststoffen und Fluiden quantifizieren g) Sollwerteinstellung aufgrund von Analysedaten durchführen h) Fehlfunktionen erkennen, beurteilen und melden i) Wirkungsweise von Entwässerungseinrichtungen mit Hilfe vorgegebener Analyseverfahren überwachen			12
		<ul> <li>k) Prozessablauf der gesamte Anlage überwachen</li> <li>l) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Aufbereitungsablaufs durchführen oder veranlassen</li> <li>m) Messdaten und Störungen protokollieren</li> </ul>			6
5	Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Steinkohle (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e)	a) Leergut mit automatisierten und teilautomatisierten Anlagen vorschriftsmäßig positionieren     b) Eignung des Leergutes feststellen     c) Produkte unter Berücksichtigung der Wägeeinrichtung nach Verladeprogramm verladen     d) ermittelte Gewichte aufzeichnen     e) Verladedaten zu den Versandabteilungen übermitteln     f) Maßnahmen zur Verminderung von Staubabwehungen durchführen oder veranlassen			8

# E. Fachrichtung Braunkohle

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	3 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	
1	Arbeitsplanung und systematische Störungs- beseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)	<ul> <li>a) Arbeitsabläufe in Gewinnungs- und Aufbereitungs- anlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen</li> <li>b) Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen</li> <li>c) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten</li> </ul>			2
		d) technische Störungen erkennen, ihre Auswirkungen einschätzen und melden			
		e) Ursachen von technischen Störungen in Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben			
2	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren     b) instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf Funktion prüfen			8
		c) Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzung beheben			
3	Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c)	<ul> <li>a) Probenahme</li> <li>aa) Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes und örtlicher Gegebenheiten auswählen</li> <li>bb) Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften entnehmen</li> <li>cc) Funktion automatischer Probeentnahmeeinrichtungen überwachen</li> <li>dd) automatische Probeentnahmeeinrichtungen warten und instand halten</li> </ul>			2
		<ul> <li>b) Aufbereitungsanalytik und Dokumentation</li> <li>aa) Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens aufbereiten</li> <li>bb) Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von</li> <li>Feuchte</li> <li>Kornverteilung</li> <li>Dichteverteilung</li> <li>cc) Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen</li> <li>dd) Dosier- und Wägeeinrichtungen überprüfen und kalibrieren</li> <li>c) Prüfergebnisse dokumentieren, mit Vorgabewerten vergleichen und weiterleiten</li> </ul>			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	1	1	
4	Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Gewinnungs- und Aufbereitungsabläufen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d)	<ul> <li>a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen überprüfen</li> <li>b) Zusammenwirken einzelner Teilanlagen für den Gesamtprozess beachten</li> <li>c) Sollwerte anhand von Vorgaben einstellen</li> <li>d) Fehlfunktionen erkennen und beurteilen, Maßnahmen einleiten</li> <li>e) Anlagen unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften an- und abfahren</li> <li>f) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Ablaufes durchführen und veranlassen</li> <li>g) Messdaten und Störungen protokollieren</li> </ul>			22
		h) Prozessablauf von Anlagen überwachen			
5	Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Braunkohle (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe e)	<ul> <li>a) Verladeeinrichtungen bedienen</li> <li>b) Gewichtsermittlung durch Wägeeinrichtungen durchführen</li> <li>c) Materialbewegungen statistisch erfassen</li> <li>d) Dokumentationen erstellen</li> <li>e) Maßnahmen zur Verminderung von Staubabwehungen durchführen</li> </ul>			6